

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten .....	8
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	9
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....	10
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	11
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650 / 660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	12
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	12
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr .....	14
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
A.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.13	bnNETZE GmbH .....	15
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	15
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz .....	15
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	15
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....	15
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung .....	15
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung .	15
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr .....	16
B.7	Unitymedia BW GmbH.....	16
B.8	terranets bw GmbH.....	16
B.9	TransnetBW GmbH.....	16
B.10	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	16
B.11	Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal“ .....	16
B.12	Stadt Staufen .....	16
B.13	Gemeinde Ballrechten-Dottingen.....	16
B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	16
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	16
B.16	Abwasserzweckverband Sulzbach .....	16
B.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	16
B.18	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	16
B.19	Handelsverband Südbaden e.V. ....	16
B.20	Handwerkskammer Freiburg.....	16
B.21	Gemeinde Badenweiler.....	16
B.22	Gemeinde Münstertal.....	16
B.23	Gemeinde Buggingen .....	16
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	16
B.25	Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach.....	16
B.26	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.....	16
B.27	Stadt Heitersheim.....	16
B.28	Katholisches Pfarramt Heitersheim.....	16

B.29	Evangelisches Pfarramt Sulzburg.....	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	16

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.1.1	Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert teilweise den Bebauungsplan „Kirchacker und Weiergärten“, für den Überlagerungsbereich soll eine Aufhebung erfolgen.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten und teilweise aufgehobenen Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.  Nach Abschluss des Verfahrens wird ein maßstabsgerecht ausgeschnittenes und beschriftetes neutrales Deckblatt zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten und teilweise aufgehobenen Bebauungsplan vorgelegt.
A.1.3	Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.  Um eine möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, wird empfohlen die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zum Anlass zu nehmen, ausdrücklich auf die Rechtsfolge der Berichtigung des Flächennutzungsplans hinzuweisen. In den Fällen, in denen die Gemeinde den Flächennutzungsplan nicht selbst aufstellt, sollte die dafür zuständige Stelle die Öffentlichkeit im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung über die vorgenommene Berichtigung des Flächennutzungsplans informieren.  Die Berichtigung des Flächennutzungsplans sollte durch das für den Flächennutzungsplan zuständige Organ unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorgenommen werden. Nur so kann die Aktualität des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB sichergestellt werden.  Um die Nachvollziehbarkeit einzelner Berichtigungen bis zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, sollten diese z. B. mit	Der Flächennutzungsplan wird zu gegebener Zeit entsprechend berichtigt.  In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan wird auf die Rechtsfolge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes entsprechend hingewiesen.  In den Fällen, in denen die Gemeinde den Flächennutzungsplan nicht selbst aufstellt, wird die dafür zuständige Stelle die Öffentlichkeit im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung über die vorgenommene Berichtigung des Flächennutzungsplans informiert.  Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird durch das für den Flächennutzungsplan zuständige Organ nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitnah vorgenommen.  Um die Nachvollziehbarkeit einzelner Berichtigungen bis zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sicher zu stellen, werden diese z. B. mit dem Hinweis „Geändert durch den am ...

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dem Hinweis „Geändert durch den am ... in Kraft getretenen Bebauungsplan ...“ versehen werden.</p> <p>Je eine Fertigung der Berichtigung bitten wir dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und dem Regierungspräsidium Freiburg zu übersenden.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn uns das Deckblatt zur redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes vorgelegt wird.</p>	<p>in Kraft getretenen Bebauungsplan ...“ versehen.</p> <p>Je eine Fertigung der Berichtigung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und dem Regierungspräsidium Freiburg übersandt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.4	<p>Unter Punkt 1.2 der Begründung erfolgen Ausführungen zum Wohnflächenbedarf auf der Grundlage eines Betrachtungszeitraums von 5 Jahren. Die Zielsetzung des § 13b BauGB beinhaltet aber für die Anwendung der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren vielmehr eine kurzfristig wirksame aber auch zeitlich befristete Erleichterung des Wohnungsbaus.</p> <p>Wir regen daher an, in der Begründung noch darauf einzugehen, weshalb der kurzfristige Bedarf durch alternative Planungen für die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche bzw. den Innenentwicklungsbereich (bisherige Gemeinbedarfsfläche) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Zur Frage der ausreichenden Begründung des Wohnbauflächenbedarfs insgesamt gehen wir davon aus, dass hierzu Stellungnahmen durch die Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium und den Regionalverband Südlicher Oberrhein erfolgen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird noch näher darauf eingegangen, warum der kurzfristige Bedarf durch alternative Planungen für die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche bzw. den Innenentwicklungsbereich (bisherige Gemeinbedarfsfläche) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Zur Frage der ausreichenden Begründung hinsichtlich des Wohnflächenbedarfs insgesamt, wurde der Regionalverband Südlicher Oberrhein beteiligt. Gemäß dessen Stellungnahme ist der Wohnbauflächenbedarf im vorliegenden Fall plausibel dargestellt.</p>
A.1.5	<p>Unter Punkt 1.6 der Begründung sollte ergänzend noch klar gestellt werden, dass nicht nur die Planung nach § 13b BauGB, sondern auch die Planung nach § 13a BauGB keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben begründen.</p>	<p>Unter Ziffer 1.6 der Begründung wird noch klargestellt, dass nicht nur die Planung nach § 13b BauGB, sondern auch die Planung nach § 13a BauGB keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben begründet.</p>
A.1.6	<p>Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 - juris) begrüßen wir den Abschluss aller im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für das allgemeine Wohngebiet WA 2. Demnach dürfen in einem Bebauungsplan, der auf der Grundlage des § 13b</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	BauGB erlassen wird, die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Absatz 3 BauN-VO), nicht ermöglicht werden.	
A.1.7	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.8	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse zu den vorgetragenen Anregungen übermittelt. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet.
A.1.9	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplanes übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.10	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:gis@lkbh.de">gis@lkbh.de</a>.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald werden die planunterlagen im gewünschten Format übersandt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.11	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D-79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl.-Geol. Peter Schneider Tel.: 208-4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Planes wird zu gegebener Zeit auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D-79114 Freiburg i. Br. übersandt.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)		
<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>		
A.2.1	<p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB umgesetzt.</p> <p>Die Ausführungen (Bewertung von Zustand und Planung für die Schutzgüter) im vorliegenden vereinfachten Umweltbericht (ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) sind grundsätzlich transparent und nachvollziehbar. Die von der artenschutzfachlichen Vorprüfung geforderten Maßnahmen zur Überwindung der vielfältigen Verbotstatbeständen bezüglich Reptilien (Vorkommen nicht erwartet), Vögel (Gebäudeabriss bzw. Baumrodungen nur außerhalb der Brutzeit, Erhaltung von mindestens sechs der vorhandenen 21 Bäume, Anbringen künstlicher Bruthöhlen als CEF-Maßnahme), Fledermäuse (Gebäudeabriss bzw. Baumrodungen nur zwischen Oktober und Februar und unter Beobachtung eines fachkundigen Fledermausspezialisten, Anbringen künstlicher Fledermaushöhlen als CEF-Maßnahme) und holzerstörender Insekten (Versetzung von befallenen Baumstämpfen) sind im Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanvorschriften übernommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p><b>Monitoring</b></p> <p>Wesentliche Voraussetzung der Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen ist deren rechtzeitige vorauslaufende Umsetzung im Vorfeld des Eingriffs sowie ein begleitendes Monitoring, das nachweist, dass die Entwicklungsziele erreicht werden können. Sollte im Rahmen des Monitoring festgestellt werden, dass einzelne Ziele nicht erreicht werden, ist durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern. Das Ergebnis des Monitorings und ggf. notwendiger zusätzlicher Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mit Vorlage eines Monitoringberichts mitzuteilen.</p> <p>Die Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und Ausgleich sind durch eine ökologische Fachkraft anzuleiten und zu begleiten. Die ökologische Fachkraft ist der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn</p>	<p>Eine Kontrolle der Wirksamkeit der CEF- Maßnahmen sowie ein anschließendes Monitoring wird zugesichert. Das Ergebnis des Monitorings sowie ggf. anstehende ergänzende Maßnahmen werden der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.</p> <p>Die Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Fachkraft wird zugesichert. Die ökologische Fachkraft wird vor Beginn der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schriftlichen anzuzeigen.	
<p>A.2.3     <b>Externer Ausgleich</b></p> <p>Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen geplant sind, sind diese vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Stadt Sulzburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p> <p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplannungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag für externe Ausgleichs- und Ersatzflächen wird rechtzeitig (vor Satzungsbeschluss) der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>	
<p>A.2.4     <b>Kompensationsverzeichnis</b></p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ - unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/</a> » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über</p>	<p>Die planexternen Maßnahmen werden nach Satzungsbeschluss in das Kompensationsverzeichnis der LUBW eingetragen. Nach Eintragung der Maßnahmen wird die untere Naturschutzbehörde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeindegang nutzt und sich unter <a href="http://ripsdienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33">http://ripsdienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	
A.2.5	<p>Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen und vollständigen Umsetzungen und Wirksamkeitsprüfung der CEF-Maßnahmen zur Überwindung der möglichen Verbotstatbestände bestehen gegen den Bebauungsplan seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.3</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.3.1	<p><b>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</b></p> <p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Februar 2018) fachtechnisch Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Entwässerungsplanung frühzeitig vor der Veröffentlichung mit dem Landratsamt, Fachbereich 440 abzu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>stimmen ist. Der Ortsteil Laufen ist bereits vollständig im Trennsystem erschlossen. Auf Grund der begrenzten Leistungsfähigkeit des Hohlenbachs ist für die geplante Erschließung des Baugebietes die gezielte Rückhaltung mit Drosselung (Ziffer 2.7 der Bauvorschriften; Festsetzung von Retentionszisternen; § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO) des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt gemäß den Vorgaben des Entwässerungsplaners (erstellt von Ing.-Büro Unger) in einem modifizierten Trennsystem.</p> <p>Im Hinblick auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren empfehlen wir, die detaillierte Entwässerungsplanung baldmöglichst und frühzeitig vor der Bauausführung mit dem FB 440 abzustimmen.</p>	<p>Im Hinblick auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren wird die detaillierte Entwässerungsplanung frühzeitig vor der Bauausführung mit dem FB 440 abgestimmt.</p>
A.3.2	<p><b>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</b></p> <p>Oberflächengewässer sind im Umfeld des Bebauungsplans Eichgasse/Alte Schule nicht vorhanden. Eine Gefährdung durch Hochwasser kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Sulzburg-Laufen wurde eine Starkregenrisikomanagement-Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich der Bereich des Bebauungsplans Eichgasse/Alte Schule nicht in einem Fließweg von wild abfließendem Wasser bei Starkregen befindet. Ab einem so genannten seltenen Ereignis werden sich demnach lokale Wasseransammlungen in kleinen Senken bilden. Wir empfehlen in eigener Zuständigkeit das Erfordernis von Schutzmaßnahmen zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Hochwassersicherungsmaßnahmen für den Bereich „Eichgasse/Seilergasse“ wurden die vorgetragenen Belange entsprechend berücksichtigt.</p>
A.4	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.4.1	<p>Die Planungen wurden gegenüber der frühzeitigen Beteiligung abgeändert. Das Gutachten Nr. 6215/1302 des Büros für Schallschutz Dr. Jans vom 09.11.2018 untersucht die Sport- und Freizeitlärmwirkung auf das Baugebiet ohne Schallschutzeinrichtungen. In einem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nachtragsgutachten vom 01.02.2019 werden die Wirkungen derselben Lärmemissionen prognostiziert, jedoch unter Berücksichtigung eines Schallschirmes in Form eines Erdwalls mit einer Höhe von 2 m. Die Gutachten zeigen, dass ein Nutzungskonflikt besteht, der durch den Lärmschutzwall teilweise abgemildert werden kann. Nur unter Berücksichtigung der im Nachtragsgutachten genannten Einschränkungen ist es möglich, ohne Überschreitung der Richtwerte den Bolzplatz und das Beachvolleyballfeld zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsbeschränkung des Bolzplatzes ausschließlich an Werktagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr</li> <li>- Nutzungsbeschränkung des Bolzplatzes an Sonn- und Feiertagen nur durch Kinder bis 14 Jahre</li> <li>- Verzicht auf offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im 2. OG bei der Bebauung entlang der Südseite der Eichgasse</li> </ul> <p>Die Ergebnisse der Prognose und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeigen, dass das unmittelbare Aneinandergrenzen von Wohnbebauung und Freizeiteinrichtungen grundsätzlich eine konfliktträchtige Situation darstellen kann. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde die baulichen sowie die organisatorischen Regelungen umsetzt und die Einhaltung dieser Einschränkungen gegebenenfalls auch überwacht.</p>	<p>Die Gemeinde wird die baulichen sowie die organisatorischen Regelungen umsetzen und die Einhaltung dieser Einschränkungen ggf. überwachen.</p>
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.5.1	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt.</p> <p>Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ zwischen 0,7 und 1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.</p>	<p>Die benötigte Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden ist über die gleichzeitige Nutzung zweier nahegelegener Hydranten (Kreuzung Seilergasse/Eichgasse und Eichgasse südl. Altenberghalle) sichergestellt. Der Hinweis in Ziffer 3.7 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend modifiziert.</p>
A.5.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	
A.5.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
<b>A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)		
<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.6.1	Am Ortsrand von Laufen ist ein neues Wohngebiet über 0,97 ha auf dem ehemaligen Schul- /Sportgelände und der angrenzenden Wiese Flst. Nr. 2698 geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Zur Offenlage werden externe Ausgleichsmaßnahmen auf weiteren Landwirtschaftsflächen festgesetzt. Entgegen des Abwägungsergebnis des Gemeinderats im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte bei dieser Flächenauswahl weder in der Planungsphase eine frühzeitige Beteiligung des FB 580 als zuständiger Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 (6) NatSchG, noch wurden agrarstrukturelle Belange gem. § 15 (3) BNatSchG berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde die Ausweisung eines Grünstreifens in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Gebiet notwendig. Der Gemeinde standen keine weiteren geeigneten Flächen zur Umsetzung dieser Maßnahme zur Verfügung. Die Fläche wurde mittlerweile vom Eigentümer zur Umsetzung der Maßnahme an die Gemeinde Sulzburg verkauft.
A.6.3	Statt einer Schutzhecke entlang der westlichen Bebauungsgrenzlinie ist auf dem westlich angrenzenden Rebflurstück Nr. 2699 ein 10 m breiter Biotopstreifen mit Hecke und vorgelagerten 3 m breiten Staudensaum geplant. Zum einen verbleibt damit eine unrentable Restfläche von ca. 250 qm auf Flst. 2699, zum anderen beträgt der Abstand zwischen Bebauungsplan und parallel ausgerichteten Rebzeilen des Flst. Nr. 2700 ohne dichte Schutzhecke nur 13 bis 17 m.	Nach Prüfung beträgt der Abstand zwischen der Plangebietsgrenze und der parallel ausgerichteten Rebzeile des Flst. Nr. 2700 ca. 17 m bis 18 m. Im ungünstigsten Fall beträgt der Abstand der Rebflächen an der nordwestlichen bzw. südwestlichen Ecke ca. 10 m. Da entlang der Grundstücksgrenze zum Plangebiet auf dem Flst. Nr. 2699 eine 3-reihige Feldhecke gepflanzt wird, wird dieser Abstand als Schutz vor Spritzmitteln als ausreichend angesehen, zumal die gesetzliche Vorgabe vom 27.04.2016 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger) einen Mindestabstand von Raumkulturen (u.a. Wein) von 5 m vorgibt.
A.6.4	Alle vorgenannten Flächen sind der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet, welche damit grundsätzlich einer landwirtschaftlichen	Wird zur Kenntnis genommen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde die Ausweisung eines Grünstreifens in räumlich funkti-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nutzung vorbehalten bleiben sollten. (Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume, Schwäbisch Gmünd). Zusätzlich handelt es sich dabei um qualitativ hochwertige Reblagen im Rebenaufbauplan (RAP) der Gemarkung Laufen, die überwiegend mit Reben bestockt.	onalem Zusammenhang zum Gebiet notwendig. Der Gemeinde standen keine weiteren geeigneten Flächen zur Umsetzung dieser Maßnahme zur Verfügung. Die Fläche wurde mittlerweile vom Eigentümer zur Umsetzung der Maßnahme an die Gemeinde Sulzburg verkauft.
A.6.5	Insgesamt beträgt der tatsächliche unwiederbringliche Verlust an hochwertigen Rebflächen nicht nur 0,13 ha, sondern mit den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen fast das Doppelte (0,24 ha).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zwischen Bebauungsgrenze und der Flurstücksgrenze der Rebflächen ein Schutzabstand von 20 m empfohlen wird, der durch geeignete Bepflanzung bzw. eine dichte Schutzhecke verringert werden kann.</li> <li>➤ eine Schutzhecke erst mit dem Erreichen von 4-5 m Höhe und einer undurchlässigen Dichte von 4-5 m Breite ihre Schutzfunktion erfüllen kann.</li> </ul>	Nach Prüfung beträgt der Abstand zwischen der Plangebietsgrenze und der parallel ausgerichteten Rebzeile des Flst. Nr. 2700 ca. 17 m bis 18 m. Im ungünstigsten Fall beträgt der Abstand der Rebflächen an der nordwestlichen bzw. südwestlichen Ecke ca. 10 m. Da entlang der Grundstücksgrenze zum Plangebiet auf dem Flst. Nr. 2699 eine 3-reihige Feldhecke gepflanzt wird, wird dieser Abstand als Schutz vor Spritzmitteln als ausreichend angesehen, zumal die gesetzliche Vorgabe vom 27.04.2016 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger) einen Mindestabstand von Raumkulturen (u.a. Wein) von 5 m vorgibt.
A.6.7	Anmerkung: In der Begründung auf Seite 10 entspricht die Lage der Schutzhecke im städtebaulichen Entwurf nicht dem Textteil.	Der städtebauliche Entwurf auf Seite 10 der Begründung wird entsprechend angepasst.
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650 / 660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b> (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.7.1	Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen. Für die verkehrsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als untere Straßenverkehrsbehörde selbst zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 13.03.2019)	
A.8.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 01.03.2018 (Az. 2511//18-00823) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<i>(Schreiben vom 01.03.2018)</i>		
<p>A.9.1    <b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss) unbekannter Mächtigkeit.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</i></p>	
<p>A.9.2    <b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.9.3    <b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p>A.9.4    <b>Grundwasser</b></p> <p><i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	
A.9.5	<b>Bergbau</b> <i>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<b>Geotopschutz</b> <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<b>Allgemeine Hinweise</b> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	Entsprechende Hinweise werden in die Bauungsvorschriften aufgenommen.
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 07.03.2019)	
A.10.1	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2018 und haben keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.  Durch die Planungen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10,5 m ü. Grund zusätzlich der zugelassenen Aufbauten werden Belange der Luftfahrt nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 19.02.2019)	
A.11.1	Es würde begrüßt werden, wenn im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der knappen Ressource Fläche die Zahl der Vollgeschosse von „II“ auch als Mindestmaß festgesetzt würde. Des Weiteren würde begrüßt werden, wenn im Plangebiet auch andere flächensparendere Wohnformen wie bspw. Mehrfamilienhäuser zum Tragen kämen.	Es wird erwartet, dass die Zahl der Vollgeschosse vollständig ausgenutzt wird. Aufgrund der baulichen Umgebung und der Erschließungssituation sowie der Lage am Ortsrand, wird die vorgeschlagene Bebauung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dem Standort als angemessen erachtet. Diese Bebauung entspricht auch der derzeitigen Nachfrage. Insofern wird an dem städtebaulichen Konzept festgehalten.
<b>A.12</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 06.03.2019)	
A.12.1	Der Bebauungsplan „Eichgasse / Alte Schule“ umfasst etwa 1 ha und wird nach § 13b BauGB aufgestellt. Das Gebiet ist	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>aufgrund der vorhandenen alten Schule und der alten Mehrzweckhalle, die abgerissenen werden sollen, baulich geprägt. Der FNP stellt die Fläche derzeit als Gemeinbedarfsfläche dar. Entsprechend unserer Stellungnahme vom 19.02.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung begrüßen wir die Revitalisierung des alten Schul- und Hallenstandorts im Sinne der Innenentwicklung.</p> <p>Da sich das vorgesehene Wohngebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wurde der Wohnbauflächenbedarf plausibel dargelegt.</p> <p>Der Bebauungsplan lässt durchgängig freistehende Einfamilienhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zu. Nach § 1a (2) BauGB soll jedoch mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Im Sinne der Bodenschutzklausel regen wir eine dichtere Bebauung an. Auch ein Gebäude mit vielleicht 3-4 Wohneinheiten oder eine Reihenhausergruppe könnte zu einer dem Ort angepassten positiven bauliche Situation beitragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben Einzelhäusern sind auch in Teilbereichen Doppelhäuser möglich. Aufgrund der baulichen Umgebung und der Erschließungssituation sowie der Lage am Ortsrand, wird die vorgeschlagene Bebauung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an dem Standort als angemessen erachtet. Diese Bebauung entspricht auch der derzeitigen Nachfrage. Insofern wird an dem städtebaulichen Konzept festgehalten.</p>
<b>A.13</b>	<p><b>bnNETZE GmbH</b>                      (Schreiben vom 20.02.2019)</p>	
A.13.1	<p>Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Die Belange der bnNETZE GmbH wurden in der jetzigen Fassung berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B KEINE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>
<b>B.2</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>
<b>B.3</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>
<b>B.4</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>
<b>B.5</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 18.03.2019)</p>

<b>B.6</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 18.03.2019)
<b>B.7</b>	<b>Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 15.03.2019)
<b>B.8</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 13.02.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 18.03.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.10</b>	<b>Zweckverband Gewerbepark Breisgau</b> (Schreiben vom 15.02.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal“</b> (Schreiben vom 25.02.2019)
<b>B.12</b>	<b>Stadt Staufen</b> (Schreiben vom 26.02.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.13</b>	<b>Gemeinde Ballrechten-Dottingen</b> (Schreiben vom 19.02.2019)
<b>B.14</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.15</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>
<b>B.16</b>	<b>Abwasserzweckverband Sulzbach</b>
<b>B.17</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.18</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.19</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.20</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Badenweiler</b>
<b>B.22</b>	<b>Gemeinde Münstertal</b>
<b>B.23</b>	<b>Gemeinde Buggingen</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler</b>
<b>B.25</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach</b>
<b>B.26</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal</b>
<b>B.27</b>	<b>Stadt Heitersheim</b>
<b>B.28</b>	<b>Katholisches Pfarramt Heitersheim</b>
<b>B.29</b>	<b>Evangelisches Pfarramt Sulzburg</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Offenlage sind nicht eingegangen.